

Jugendordnung

Stand 24.02.2024

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verbandes e.V..
2. Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern der Vereine, den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine des NBV, sowie dem NBV-Jugendvorstand gebildet.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der NBV-Jugend ist es,

- a) die NBV-Jugend möchte durch Unterstützung der Jugendarbeit im Verband und den Vereinen jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
- b) die gemeinsamen Interessen der Jugendgruppen und der Bahnengolforganisationen zu vertreten.
- c) Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, das soziale Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement (Sporttreibender Jugendlicher) anregen. Durch Begegnungen und Wettkämpfe soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, Kontakte zu knüpfen, um so die Bereitschaft zur allgemeinen Verständigung zu wecken.

§ 3 Grundsatz

1. Die NBV-Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie setzt sich zum Ziel, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu fördern.
2. Die NBV-Jugend übt in ihrer Erziehungsarbeit parteipolitische Neutralität; sie räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die NBV-Jugend bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit und zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen.
4. Die NBV-Jugend führt sich selbständig.
5. Sie entscheidet über die Art der Verwaltung.
6. Die NBV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral, tritt für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und verurteilt jegliche Form von Rassismus, Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4

Vertretung

1. Die NBV-Jugend wird durch den Jugendwart bzw. durch den stellvertretenden Jugendwart des NBV vertreten.
2. Der Jugendwart gehört nach §8 der NBV-Satzung zum erweiterten Präsidium.

§ 5

Organe

Die Organe der NBV-Jugend sind

- a) Verbandsjugendtag
- b) Jugendausschuss

§ 6

Verbandsjugendtag

1. Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus dem Jugendausschuss, Jugendvertretung, Jugendsprechern und den Jugendlichen der Mitgliedsvereinen.
2. Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine persönliche Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - b) Der Jugendvertretung steht je Verein eine Stimme zu. Hat ein Verein mehr als 5 aktive Jugendliche (DMV-Spielerpass vorhanden oder beantragt), so steht ihm eine weitere Stimme für einen Jugendsprecher (Höchstalter 23 Jahre) oder vor Ort anwesenden Jugendlichen zu. Der Anteil der Jugendsprecher darf 25% der stimmberechtigten Jugendvertreter nicht überschreiten. Die Ermittlung der stimmberechtigten Jugendsprecher erfolgt durch den Jugendausschuss nach Größe der Jugendabteilungen der einzelnen Vereinen.
3. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der NBV-Jugend; seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Finanzberichts
 - c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Neuwahlen und Bestätigungen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail oder durch Veröffentlichung des Termins auf der NBV-Homepage.
5. Die Einberufung des Verbandsjugendtages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den NBV-Jugendwart zu erfolgen.
6. Anträge an den Verbandsjugendtag sind dem NBV-Jugendwart mindestens 3 Wochen vorher schriftlich (per Brief oder Email) einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vorher an die Mitgliedsvereine versendet.
7. Antragsberechtigt sind

1. Die Mitglieder des NBV (Vereine)
2. Das erweiterte NBV Präsidium
3. Der NBV Jugendausschuss

Anträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

8. Dringlichkeitsanträge an den Verbandsjugendtag sind zulässig. Der Verbandsjugendtag entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Antragsannahme
9. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
10. Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er vorschriftsmäßig einberufen wurde.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Jugendsprecher und den Aktivensprechern bzw. Vertretern der Aktivensprechern.
2. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
3. Die Aktivensprecher der Fachbereiche Minigolf, Miniaturgolf, Cobigolf und Sterngolf werden von der NBV-Hauptversammlung gewählt.
4. In den Jugendausschuss ist jeder beim Verbandsjugendtag Anwesende über 18 Jahre wählbar, sofern er Mitglied in einem dem NBV angeschlossenen Verein ist.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NBV und der Jugendordnung des NBV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem erweiterten NBV-Präsidium und dem Verbandsjugendtag verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf durchgeführt.
7. Zur Unterstützung des Jugendausschusses kann ein Jugendsekretär beschäftigt werden, der vom Jugendausschuss vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Präsidium des NBV bestellt wird. Der Jugendsekretär ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.
8. Die Tätigkeit des Jugendsekretärs richtet sich nach den Weisungen des Jugendausschusses.
9. Die Abstimmungen im Jugendausschuss erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde durch den Verbandsjugendtag am XX.XX.2024 beschlossen. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

